

# **Bonus für die Einbringung von Eigenkapital bei Gründungs- und Nachfolgeprojekten von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern (Gründungs-/ Nachfolgebonus)**

**Programmdokument gemäß Punkt 2.3. der aws-Zuschussrichtlinie 2014**

**vom 01. Juli 2014**

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Ziele des Programms .....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	3
3. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer .....	3
4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten .....	4
4.1. Förderungsfähig sind folgende Kosten .....	4
4.2. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten .....	4
5. Gestaltung der Förderung .....	4
5.1. Art und Umfang der Förderung .....	4
5.2. Ausmaß der Förderung .....	4
6. Besonderheiten zum Verfahren .....	5
6.1 Ansuchen .....	5
6.2 Projektdurchführung und Auszahlung .....	5
7. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen .....	5
8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten .....	5
9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept .....	5
10. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms .....	6

## **1. Ziele des Programms**

Mit diesem Programm soll die Eigenkapitalausstattung von Neugründung bzw. Übernahme/Nachfolgen von wirtschaftlich selbständigen, gewerblichen, kleinen Unternehmen (KU) aller Branchen durch Jungunternehmerin und/oder Jungunternehmer gefördert werden. Es soll die Eigenkapitalquote gestärkt und damit die schwierige Anlaufphase finanziell unterstützt werden. Damit soll ein Beitrag zur Erhöhung der Nachhaltigkeit von Unternehmensgründungen und -übernahmen sowie der Dynamik und Wettbewerbsstärkung der kleinen Unternehmen des Wirtschaftsstandortes Österreich geleistet werden

## **2. Rechtliche Grundlagen**

Grundlage für das gegenständliche Programmdokument ist die aws-Zuschussrichtlinie 2014 (die Richtlinie), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen.

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187/1 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)

Artikel 17 – Investitionsbeihilfen für KMU

Artikel 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24.12.2013,

## **3. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinie mit folgenden Spezifizierungen.

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer muss Mitglied der Wirtschaftskammer sein.

Gefördert werden Jungunternehmerinnen und Jungunternehmer und Unternehmen, die von diesen geführt werden. Folgende Kriterien muss eine Jungunternehmerin oder ein Jungunternehmer erfüllen:

- Erstmalige wirtschaftlich selbständige Tätigkeit: Ein kleines Unternehmen wird neu gegründet oder übernommen; die Unternehmensgründung/-nachfolge kann längstens fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens liegen
- Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer war in den letzten 5 Jahren vor der Gründung/Nachfolge nicht wirtschaftlich selbständig tätig (d.h. bei keinem weiteren Versicherungsträger wie z.B. Sozialversicherung der Bauern (als Betriebsführer) oder der gewerblichen Sozialversicherung versichert gewesen sein oder Beteiligungen ab 25% gehalten haben)

- Die Jungunternehmerin oder der Jungunternehmer muss eine allfällige bisherige unselbständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben (keine Nebenbeschäftigung zulässig)
- Bei Gesellschaften muss eine direkte Beteiligung von mindestens 25% vorliegen und die unternehmensrechtliche Geschäftsführung durch die Jungunternehmerin oder den Jungunternehmer ausgeübt werden

Bei Unternehmensübernahmen muss die Mehrheit, das heißt mehr als 50% des Unternehmens, übernommen werden.

Gefördert werden ausschließlich kleine Unternehmen gem. der gültigen KMU-Definition der EU, das heißt derzeit Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten und maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme. Verflochtene Unternehmen werden als Einheit betrachtet.

## **4. Details zu den förderungsfähigen Projekten und Kosten**

### **4.1. Förderungsfähig sind folgende Kosten**

Materielle und Immaterielle Vermögenswerte in Form von:

- Investitionen wie zum Beispiel: Maschinen, maschinelle Anlagen, Einrichtungen, EDV-Hardware und Software, etc. sowie bauliche Maßnahmen
- Betriebsmittel und sonstige betriebliche Aufwendungen wie zum Beispiel: Waren- und Materialankauf, Marketingaufwendungen

### **4.2. Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten**

- Vorhaben, die einen Investitions-/Projektstandort außerhalb von Österreich haben
- Kosten, die nicht im Zusammenhang mit einem unternehmerischen Projekt stehen
- Kosten, die vor Einbringung des Eigenkapitals in das Unternehmen angefallen sind
- Kosten, die die Unternehmerin oder den Unternehmer betreffen (u.a. Privatentnahmen, Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung) sowie Steuern und Abgaben.

Die nicht förderungsfähigen Kosten hängen wesentlich auch von der zutreffenden beihilfenrechtlichen Grundlage gemäß Punkt 2. ab (Details dazu finden sich unter [www.awsg.at](http://www.awsg.at)).

## **5. Gestaltung der Förderung**

### **5.1. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses für das angesparte Eigenkapital, welches in das Unternehmen eingebracht und für betriebliche Aufwendungen verwendet wurde

### **5.2. Ausmaß der Förderung**

Der Zuschuss beträgt 14% der förderungsfähigen Kosten (max. EUR 8.400)

Die maximal förderbare Ansparleistung (=Kapital + Zinsen) beträgt EUR 60.000 pro Unternehmen. Der Höchstbetrag der Ansparleistung für den Zeitraum eines Jahres (= 12 Monate) beträgt max. EUR 25.000. Ansparleistungen für einen Zeitraum unter 12 Monaten können nicht berücksichtigt werden.

## **6. Besonderheiten zum Verfahren**

Es gelten die Festlegungen der Richtlinien mit folgenden Spezifizierungen.

### **6.1 Ansuchen**

Es muss eine Anmeldung zum Gründungs-/Nachfolgebonus vorliegen (letztmögliches Anmeldedatum: 31.12.2011; bei Gründungen/Übernahmen in der Steiermark: 31.12.2010)

Die Einreichung des Ansuchens muss vor Durchführungsbeginn des Projektes mit Hilfe eines von der aws aufgelegten Formulars bei der aws erfolgen. Sollte das gleiche Projekt auch bei einer anderen Förderungsstelle (z.B. Förderungsstelle eines Bundeslandes) eingereicht werden, kann das Eingangsdatum (= Anerkennungsstichtag) bei der anderen Förderungsstelle anerkannt werden, sofern es eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung zwischen der aws und der Förderungsstelle gibt.

Die Antragstellung kann einmal pro Unternehmen erfolgen.

### **6.2 Projektdurchführung und Auszahlung**

Der Durchführungszeitraum beträgt längstens 2 Jahre.

## **7. Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen**

Diese Förderungsrichtlinie kann auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mittel als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

## **8. Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten**

Bei Einreichung eines Förderungsansuchens ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

## **9. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung, Monitoring und Evaluierungskonzept**

Die Indikatoren zur Zielerreichung sind aus der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ abzuleiten.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsvereinbarungen eine entsprechende Auflage zu machen, wonach sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu einer späteren Datenbereitstellung verpflichtet.

Zum Zwecke der Programmevaluierung hat die aws ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Auf Ebene der Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällige Modifikationen der Richtlinie und/oder der Programmdokumente abzuleiten

## **10. Inkrafttreten und Laufzeit des Programms**

Das vorliegende Programmdokument tritt mit 1.7.2014 in Kraft. Ansuchen im Rahmen dieses Programmdokuments können ab 1.7.2014 bis 30.09.2016 eingebracht werden. Genehmigungen sind bis 31.12.2016 möglich.

Wien, .....

Die Bundesministerin / der Bundesminister

